

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 03.09.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Sibbesse,
Landkreis Hildesheim****§ 1**

Aus den Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld wird die neue Gemeinde Sibbesse gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Sibbesse und die Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, und Westfeld sowie die Samtgemeinde Sibbesse werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Sibbesse ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Sibbesse in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Sibbesse als Recht der neuen Gemeinde Sibbesse fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Sibbesse, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Sibbesse macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Partei-

organisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sibbesse gilt und
2. als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse gilt.

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) werden die Angaben „Adenstedt“, „Almstedt“, „Eberholzen“, und „Westfeld“, gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Samtgemeinde Sibbesse und ihrer Mitgliedsgemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld im Landkreis Hildesheim haben sich in den Ratssitzungen im Juli 2014 mit einer Ausnahme einstimmig, in dem einen Fall jedoch auch mehrheitlich, für die Auflösung der Samtgemeinde Sibbesse unter Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sibbesse vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Sibbesse liegt in der Mitte des Landkreises Hildesheim. Sie grenzt an die Städte Alfeld (Leine) und Bad Salzdetfurth, die Gemeinde Diekholzen und die Samtgemeinden Freden (Leine), Gronau und Lamspringe. Sie wird im Norden durch den Hildesheimer Wald, im Süden durch die Vorberge der „Sieben Berge“ und im Osten zum Vorharzbereich begrenzt. Sie liegt auf den Kreuzungsachsen Hildesheim - Alfeld (Leine) und Bad Salzdetfurth - Gronau.

Es kann als sicher gelten, dass der Bereich der Samtgemeinde Sibbesse bereits seit mehr als 7 000 Jahren besiedelt wurde. Die Baugeschichte lässt sich jedoch erst seit dem Mittelalter nachvollziehen, was beispielsweise an der Ortschaft Wrisbergholzen mit einem stabilen Ensemble an Fachwerkhäusern ersichtlich ist.

Schriftliche Aufzeichnungen und Urkunden finden sich erst ab der Einführung des Christentums um das Jahr 800 n. Chr. Zu Beginn unserer Zeitrechnung war im Gebiet der heutigen Samtgemeinde der germanische Stamm der Cherusker ansässig, bevor er Ende des zweiten Jahrhunderts von den Sachsen unterworfen wurde. Durch die Stiftsfehde von 1519 bis 1523 sowie dem dreißigjährigen Krieg von 1618 bis 1648 fiel mit dem Amt Winzenburg auch Sibbesse an das Herzogtum Braunschweig. Nach dem Ende der napoleonischen Besatzung durch die Völkerschlacht bei Leipzig im Jahr 1813 gehörte das ehemalige Hochstift Hildesheim bis zum Jahr 1866 zum Königreich Hannover. Die Gemeindeangelegenheiten wurden bis zum Jahr 1854 von der gesamten Gemeinde beraten.

Die Neubildung dient dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation und der zu erwartenden demografischen Entwicklung. Zwar ist der Stand der Liquiditätskredite nicht überdurchschnittlich, sodass keine Entschuldungshilfe nach § 14 a des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden kann. Auch konnten keine Bedarfszuweisungen gewährt werden. Der Bereich der Samtgemeinde Sibbesse gilt jedoch aufgrund der geringen Steuereinnahmekraft als besonders finanzschwach. Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weist ausgehend von dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2031 für den Landkreis Hildesheim einen Rückgang der Bevölkerung um 12,4 % aus. Von dieser Entwicklung wird auch die Samtgemeinde Sibbesse betroffen sein. Die Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die NBank weist eine Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Sibbesse vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2030 von 6 209 auf 4 719 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Es besteht damit eine hinreichende Annahme, dass die Bevölkerungszahl stark zurückgehen wird.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den einstimmig oder mit großer Mehrheit gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen, sondern er stellt darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zur neuen Gemeinde Sibbesse werden erhebliche strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Mögliche Stelleneinsparungen werden zur Stabilisierung des Haushalts beitragen und sozial verträglich umgesetzt.

In einem Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden bestimmt, dass der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde am Ort der bisherigen Samtgemeindeverwaltung genommen wird. Die neue Gemeinde Sibbesse verändert sich in ihrer Größe gegenüber der Samtgemeinde zwar nicht, erreicht aber durch die Straffung der Verwaltung durchaus eine ökonomische Basis.

Die durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde erzielbaren haushaltswirtschaftlichen Synergieeffekte und finanziellen Einsparungen sollen schnell erreicht werden. Allein aus dem Wegfall der bisher vielschichtigen Arbeiten für fünf Gemeinden werden sich kurzfristig jährliche Einsparungen von etwa 100 000 Euro ergeben. Diese Entlastungen werden dauerhaft der Stabilisierung des Haushalts dienen und auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels Zukunftsinvestitionen möglich machen.

Die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Sicherung der Leitungen für die Zukunft zum Gegenstand. Durch den

Zusammenschluss wird angestrebt, die kommunalen Angebote bedarfsgerecht zu erhalten. Nach der Neubildung der Gemeinde Sibbesse wird diese auch im Rahmen weiterer interkommunaler Zusammenarbeit ein Konzept erstellen, dass sie und unter Umständen Nachbarkommunen berechtigt, das Städtebauförderungsprogramm für kleinere Städte und Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Die Neubildung stellt sich als Fortführung der bereits mit der Bildung der Samtgemeinde Sibbesse zum 1. Juli 1965 und der Vollendung der allgemeinen Gebietsreform zum 1. März 1974 eingeleiteten Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden dar. Das entstandene neue Gemeinschaftsgefühl wird durch diese Maßnahme weiter gestärkt. Die in der fast 50-jährigen Geschichte der Samtgemeinde Sibbesse durch die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden entstandene ausgezeichnete Infrastruktur gilt es auch vor dem Hintergrund der Strukturveränderungen zu bewahren und zu erhalten.

Die neue Einheitsgemeinde muss unter der Vorgabe der Wirtschaftlichkeit auf viele Zukunftserwartungen reagieren. Synergieeffekte, Anpassungen der Strukturen an die Bevölkerungs- und Altersentwicklung, Stärkung von identifikationsstiftenden Strukturen in den Ortsteilen und der neuen Gemeindeeinheit sollen für den künftigen Rat der neuen Einheitsgemeinde Leitbild seines Handelns sein.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sibbesse ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach der ersten Fortschreibung der Zensusergebnisse zum 30. Juni 2014 und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Adenstedt	18,67	989	52,6
Almstedt	9,92	879	88,8
Eberholzen	12,18	598	49,1
Sibbesse	17,75	2 637	146,6
Westfeld	13,36	903	67,6
Zusammen	71,88	6 006	83,6

Bereits bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt worden, die zur Samtgemeinde Sibbesse gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Sibbesse zusammenzuschließen, wenn keine Samtgemeinde gebildet worden wäre. Durch § 20 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 74) waren die Gemeinden Hönze, Möllensen und Petze in die Gemeinde Sibbesse, die Gemeinde Segeste in die Gemeinde Almstedt, die Gemeinde Wrisbergholzen in die Gemeinde Westfeld sowie die Gemeinden Grafelde und Sellenstedt in die Gemeinde Adenstedt eingegliedert worden. Mit Ausnahme der Gemeinde Grafelde gehörten alle Gemeinden bereits der Samtgemeinde Sibbesse an. Ein Zentralitätsvorsprung wurde seinerzeit der Gemeinde Sibbesse, die einschließlich der eingegliederten Gemeinden 2 343 Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni 1972 hatte, nicht zuerkannt, sodass die Bildung einer Samtgemeinde als möglich angesehen wurde (vgl. Landtags-Drucksache 7/2149 S. 124 und 125). Insgesamt hatte die neu gebildete Samtgemeinde 6 274 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung, der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen sowie der Zunahme der Einwohnerzahl in der Gemeinde Sibbesse ist die Einschätzung der in der Form einer Samtgemeinde möglichen Verwaltungseinheit überholt.

Durch die Samtgemeinde besteht bereits eine enge Verflechtung zwischen den beteiligten Gemeinden. Die Samtgemeinde leistet bereits seit ihrer Gründung für alle Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsaufgaben zentral von Sibbesse aus. Die wesentlichen gemeindlichen Aufgaben wie Straßenbau, Unterhaltung der Kinderspielplätze, Ortsbeleuchtung, Umsetzung der Steuerhebesätze oder Aufstellung von Bebauungsplänen der Gemeinden werden von der Samtgemeinde geleistet. Verschiedene handwerkliche Leistungen sowie der Winterdienst

auch der Mitgliedsgemeinden werden vom Bauhof der Samtgemeinde ausgeführt. Das gesamte Haushalts- und Kassenwesen wird von der Kämmerei sowie der Kasse der Samtgemeinde Sibbesse durchgeführt. Neben der Bauleitplanung wird das Bauamt der Samtgemeinde Sibbesse auch bei den Baumaßnahmen der Mitgliedsgemeinden für Ausschreibungen und Bauleistungen bereits tätig.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Hildesheim. Auch der Landkreis Hildesheim unterstützt die Neubildung der Gemeinde Sibbesse. Er hat bereits 121 000 Euro aus einem gesondert aufgelegten Strukturfonds der Samtgemeinde Sibbesse ausbezahlt.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Sibbesse und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Hildesheim durch den Wegfall von fünf Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beteiligten Gemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung gemäß § 25 Abs. 4 NKomVG angehört. Es sind keine Anregungen oder Bedenken von den Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Samtgemeinde, dem Landkreis Hildesheim oder dem Ministerium für Inneres und Sport eingegangen. Auch die beteiligten Gemeinden haben keine Bedenken erhoben.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie kei-

ne Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion haben mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen den Gesetzentwurf haben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, hat sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Sibbesse gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name und die Bezeichnung entsprechen dem Antrag der Samtgemeinde Sibbesse.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg, es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Sibbesse bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Sibbesse an der Vereinbarung beteiligt ist.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Sibbesse in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Beamtinnen und Beamten findet § 29 NBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Einheitsgemeinde über. Für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 TVöD Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Sibbesse gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der

neu gebildeten Gemeinde Sibbesse unnötig erschwert. Der in § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages für eine Angleichung des Ortsrechts vorgesehene Zeitpunkt bis zum 31. Oktober 2021 ist mit dem Gleichheitsgebot nicht vereinbar. Unterschiedliche Regelungen können nicht fünf Jahre lang in einem einheitlichen Gemeindegebiet für die gleichen Sachverhalte vorgesehen werden. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Sibbesse gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Gemeinde, sodass es unbegrenzt fortgelten kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS -) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Gemeindewahl und die Direktwahl für die neue Gemeinde Sibbesse sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2016 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit für die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die neue Gemeinde Sibbesse zum 1. November 2016 gebildet wird. Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, in denen nach dem Gebietsänderungsvertragsentwurf Ortsräte eingerichtet werden sollen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat, die Ortsräte und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Gemeinde Sibbesse gewählt werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Samtgemeinderat zu, weil dieser bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde die Wahlleitung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die neue Gemeinde Sibbesse im Zeitraum der Wahlvorbereitung und -durchführung noch nicht existiert und somit auch noch keine Organe haben kann, sollen die Mitglieder des Samtgemeinderates der bisherigen Samtgemeinde Sibbesse die Wahlleitung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

§ 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung enthält Regelungen für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeindewahl aus Anlass der Neubildung. Danach gilt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sibbesse vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln muss, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war. Diese Regelungen sollen auch für die Direktwahl entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen neuen Gemeinde Sibbesse noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Samtgemeinde Sibbesse bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 5:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 NKWG. Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei der „Umwandlung“ einer Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde durch Neubildung aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden und Auflösung der bisherigen Samtgemeinde fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnte in diesen Fällen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen (aufgelösten) Samtgemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden. Im vorliegenden Fall soll daher entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die erste Stelle auf dem Stimmzettel zunächst für den amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Samtgemeinde Sibbesse vorgesehen werden, dessen Amt infolge der Körperschaftsauflösung zum 1. November 2016 wegfällt.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Samtgemeinde Sibbesse errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu Absatz 6:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landes-

regierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Gemeinde Sibbesse stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte, für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 6:

Anpassung der Beschreibung des Bezirks des Amtsgerichts Alfeld (Leine) an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Gemeindeneugliederung soll den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sibbesse entsprechend am 1. November 2016 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Wahl der Vertretung sowie für die gleichzeitige Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters muss davon abweichend vorgezogen werden, damit die Wahlvorbereitungen frühzeitig beginnen können.